

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Struktur der Arbeitsgerichtsbezirke Freiburg und Lörrach den Anforderungen an eine moderne und bürgernahe Gerichtsstruktur angepasst. Die bisherige Struktur geht auf das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 zurück und ist weder zeitgemäß noch bürgernah. Durch die maßvolle Änderung wird eine flächendeckende Justizgewährleistung sichergestellt.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bisher in Lörrach ansässigen Kammern des dortigen Arbeitsgerichts werden zu Außenkammern des Arbeitsgerichts Freiburg. Die bisherigen Außenkammern des Arbeitsgerichts Freiburg in Villingen-Schwenningen werden zu einem eigenständigen Arbeitsgericht aufgewertet und erhalten als Außenkammern die bisherigen Außenkammern des Arbeitsgerichts Lörrach in Radolfzell.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Infolge der Umstrukturierung wird beim Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen die Umwandlung einer Richter- (Bes.Gr. R 1) in eine Stelle des/der stellvertretenden Direktors/Direktorin (Bes.Gr. R 1 + AZ) notwendig.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch die Umwandlung der in dieser Form nicht mehr benötigten Stelle eines/einer weiteren aufsichtführenden Richters/-in (Bes.Gr. R 2) beim Arbeitsgericht Freiburg in eine Richterstelle der Bes.Gr. R 1.

Die übrigen personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind mindestens haushaltsneutral.

E. Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg werden Arbeitsgerichte errichtet in

1. Freiburg mit Kammern in Freiburg, Lörrach und Offenburg;
2. Heilbronn mit Kammern in Heilbronn und Crailsheim;
3. Karlsruhe;
4. Mannheim mit Kammern in Mannheim und Heidelberg;
5. Pforzheim;
6. Reutlingen;
7. Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Aalen und Ludwigsburg;
8. Ulm mit Kammern in Ulm und Ravensburg;

9. Villingen-Schwenningen mit Kammern in Villingen-Schwenningen und Radolfzell

sowie das

10. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Mannheim und Freiburg.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Bezirke der Arbeitsgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Freiburg aus

a) dem Stadtkreis Freiburg und

b) den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut;

2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Heilbronn aus

a) dem Stadtkreis Heilbronn und

b) den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall und Main-Tauber-Kreis;

3. der Bezirk des Arbeitsgerichts Karlsruhe aus

a) den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe und

b) den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt;

4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Mannheim aus

a) den Stadtkreisen Heidelberg und Mannheim und

b) den Landkreisen Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;

5. der Bezirk des Arbeitsgerichts Pforzheim aus

a) dem Stadtkreis Pforzheim und

b) den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt;

6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Reutlingen aus den Landkreisen
Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis;

7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Stuttgart aus

a) dem Stadtkreis Stuttgart und

b) den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim,
Ludwigsburg, Ostalbkreis und Rems-Murr-Kreis;

8. der Bezirk des Arbeitsgerichts Ulm aus

a) dem Stadtkreis Ulm und

b) den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis,
Ravensburg und Sigmaringen;

9. der Bezirk des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen aus den
Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und
Konstanz.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die heutige Struktur der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit geht auf das Jahr 1972 zurück. Durch das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 wurde die Zahl der Arbeitsgerichte von 20 auf neun verringert. Durch die Einrichtung von Außenkammern und das Abhalten von Gerichtstagen wurde gewährleistet, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg auch weiterhin gut in der Fläche vertreten ist.

Allerdings ergaben sich von vornherein Probleme in den Arbeitsgerichtsbezirken Freiburg und Lörrach, weil die Fahrtwege zu den jeweiligen Außenkammern in Villingen-Schwenningen bzw. in Radolfzell sehr lang sind. Trotz fortschreitender Mobilität der Bevölkerung und trotz des immer besser werdenden Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur haben sich insoweit bis heute keine nennenswerten Fortschritte ergeben.

So ist die Verbindung zwischen dem Sitz des Arbeitsgerichts in Lörrach und seinen Außenkammern in Radolfzell verkehrstechnisch sehr ungünstig; bei einer Entfernung von ca. 150 km beträgt die Fahrtzeit ca. 2 Stunden. Auch die Fahrtzeit vom Hauptsitz des Arbeitsgerichts Freiburg zu den Außenkammern in Villingen-Schwenningen beträgt deutlich über eine Stunde. Daher sind Präsidiumssitzungen, ein kollegialer Austausch sowie kurzfristige Vertretungen und Personalverschiebungen zwischen Hauptsitz und Außenkammern bei beiden Gerichten nahezu ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass eine Fahrt mit der Bahn von Lörrach nach Radolfzell über Schaffhausen und damit über Schweizer Staatsgebiet führt. Diese Konstellation birgt rechtliche Risiken.

Aus den aufgezeigten Gründen ist eine Umstrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke Freiburg und Lörrach zwingend notwendig. Hierdurch werden die bestehenden Probleme gelöst und eine moderne, bürgernahe Gebietsstruktur geschaffen.

Das Arbeitsgericht Freiburg erhält die bisher in Lörrach ansässigen Kammern des dortigen Arbeitsgerichts als Außenkammern und gibt seine bisherigen Außenkammern in Villingen-Schwenningen ab. Diese werden zu einem eigenständigen Arbeitsgericht aufgewertet und erhalten als Außenkammern die bisherigen Außenkammern des Arbeitsgerichts Lörrach in Radolfzell. Durch die entsprechende Änderung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeits-sachen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbindungen zwischen Villingen-Schwenningen und Radolfzell einerseits sowie zwischen Freiburg und Lörrach andererseits deutlich günstiger sind. So beträgt die Fahrtzeit von Villingen-Schwenningen nach Radolfzell mit dem Kfz eine halbe Stunde, von Freiburg nach Lörrach eine dreiviertel Stunde.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck) wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Da die Anzahl der Arbeitsgerichte bzw. Außenkammern ebenso wie deren jeweiliger Standort unberührt bleiben, ergeben sich für die Beschäftigten keine belastenden Veränderungen.

Aus dem gleichen Grund ergeben sich auch unter liegenschaftlichen Gesichtspunkten keine Veränderungen. Es bleibt bei der Nutzung der bisherigen Gebäude.

Schließlich drohen auch keine Nachteile für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger, da sämtliche Justizstandorte erhalten bleiben und sich lediglich die organisatorische Zuordnung ändert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die Regelungen in Artikel 1 tragen den für eine Umstrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke Freiburg und Lörrach notwendigen Änderungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen Rechnung.

Soweit es die in § 1 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen geregelte Errichtung der Arbeitsgerichte betrifft, bestehen künftig neue Außenkammern des Arbeitsgerichts Freiburg in Lörrach, aber nicht mehr in Villingen-Schwenningen.

Da Lörrach dementsprechend künftig Sitz von Außenkammern sein wird, entfällt die auf den bisherigen Gerichtsstandort bezogene Passage.

Infolge der Umstrukturierung wird das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen neu aufgeführt, dem zudem Außenkammern in Radolfzell zugewiesen werden.

Im Übrigen bleibt § 1 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen inhaltlich unverändert. Allerdings erfolgt die Darstellung der Standorte Pforzheim, Reutlingen und Stuttgart übersichtlicher.

In § 2 werden die Folgen der in § 1 geregelten Neustrukturierung für die jeweiligen Bezirke der betroffenen Arbeitsgerichte umgesetzt.

Dementsprechend erweitert sich die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Freiburg um die Landkreise Lörrach und Waldshut, entfällt aber für die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen.

Im letztgenannten Umfang und soweit es den Landkreis Konstanz - als im Zuständigkeitsbereich der künftigen Außenkammern in Radolfzell liegend - betrifft, wird künftig das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen zuständig sein.

In Lörrach wird künftig keine Leitung des Arbeitsgerichts mehr ansässig sein, so dass dieses nicht mehr aufgeführt wird.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.